



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 22.10.2024

Fachbereich	Finanzen und Steuern
Fachdienst	Steuern und Abgaben

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	26.11.2024	vorberatend
Stadtrat	03.12.2024	beschließend

Neufassung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Voerde (Niederrhein) - Hebesatzsatzung für das Jahr 2025

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Voerde (Niederrhein) – Hebesatzsatzung für das Jahr 2025 wird in der Drucksache 17/844 als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

s. Sachdarstellung

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="checkbox"/> ja, positiv	<input type="checkbox"/> ja, negativ	<input checked="" type="checkbox"/> keine
-----------------------------------	--------------------------------------	--------------------------------------	---

Sachdarstellung:

Gemäß § 78 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) werden die Steuerhebesätze grundsätzlich in der Haushaltssatzung festgesetzt. Die Gemeinden sind jedoch befugt, die Hebesätze für die Realsteuern in einer getrennten Satzung festzulegen.

Für das Haushaltsjahr 2025 sollen somit folgende Hebesätze für die **Grundsteuern** in Voerde festgesetzt werden:

Hebesatz Grundsteuer A	466 v.H.
Hebesatz Grundsteuer B (Wohnimmobilien)	688 v.H.
Hebesatz Grundsteuer B (Nichtwohnimmobilien)	1.274 v.H.

Die Hebesätze der Grundsteuer A und Grundsteuer B wurden letztmalig im Rahmen der Festsetzung für das Jahr 2016 verändert und blieben seither, bis einschließlich 2024, konstant.

Für das Jahr 2025 hat die Steuererhebung der Grundsteuern erstmalig nach den durch die Grundsteuerreform neu umrissenen Regularien und auf der Basis aktuell ermittelter Grundsteuermessbeträge zu erfolgen. Dabei nutzt die Stadt Voerde die Möglichkeit, entsprechend § 1 Abs. 1 Satz 1 NWGrStHsG die Hebesätze der Grundsteuer B für Wohn- und Nichtwohnimmobilien gesondert (differenziert) festzusetzen. Dadurch sollen die durch die neue Methodik bei der Ermittlung der Messbeträge verursachten Belastungsspitzen insbesondere der privatgenutzten Wohnimmobilien soweit wie möglich reduziert werden.

Hinsichtlich des hierzu vorgelagerten Abstimmungs- und Bewertungsprozesses zur Entscheidungsfindung wird auf die DS 17/792 samt Ergänzungen verwiesen.

Die vorgenannten Hebesätze entsprechen dabei den vom Finanzministerium des Landes NRW berechneten und veröffentlichten Werten, die zur Erzielung eines aufkommensneutralen Steuerertrages notwendig sein sollen.

Im Jahr 2017 erfolgte zuletzt eine Anpassung des Hebesatzes der **Gewerbsteuer** auf 470 v.H., der ebenso seitdem unverändert belassen werden konnte. Auch für das Jahr 2025 wird keine Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes vorgesehen.

Der Entwurf der entsprechenden Hebesatzsatzung ist beigelegt.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Hebesatzsatzung 2025